triebenen in Afrika und dem Wirtschafts- und Sozialrat auf seiner Arbeitstagung 1995 einen mündlichen Bericht vorzulegen.

94. Plenarsitzung 23. Dezember 1994

49/175. Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen

Die Generalversammlung,

unter erneuter Bekräftigung der immerwährenden Gültigkeit der Grundsätze und Normen, die in den grundlegenden Dokumenten über den internationalen Schutz der Menschenrechte verankert sind, insbesondere in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, den Internationalen Menschenrechtspakten¹⁷, dem Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung², der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶⁸ und der Konvention über die Rechte des Kindes⁴⁴,

eingedenk der im Rahmen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Grundsätze und Normen sowie der Bedeutung der in anderen Sonderorganisationen und in verschiedenen Organen der Vereinten Nationen geleisteten Arbeit im Zusammenhang mit Wanderarbeitnehmern und ihren Familienangehörigen,

erneut erklärend, daß trotz des Vorhandenseins eines Katalogs bereits festgeschriebener Grundsätze und Normen weitere Anstrengungen zur Verbesserung der Lage aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und zur Gewährleistung ihrer Menschenrechte und Menschenwürde unternommen werden müssen,

im Bewußtsein der Lage der Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen und der beträchtlichen Zunahme der Wanderbewegungen, zu denen es insbesondere in bestimmten Teilen der Welt gekommen ist,

in Anbetracht dessen, daß in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien⁵, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden, alle Staaten nachdrücklich aufgefordert werden, den Schutz der Menschenrechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zu gewährleisten,

betonend, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die eine größere Harmonie und mehr Toleranz zwischen den Wanderarbeitnehmern und der übrigen Gesellschaft des Staates, in dem sie leben, fördern, damit das in Teilen zahlreicher Gesellschaften zunehmende Auftreten von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, die von Einzelpersonen oder Gruppen gegen Wanderarbeitnehmer verübt werden, beseitigt wird,

unter Hinweis auf ihre Resolution 45/158 vom 18. Dezember 1990, mit der sie die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen zur Unterzeichnung, zur Ratifikation und zum Beitritt aufgelegt hat,

eingedenk dessen, daß die Staaten in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien gebeten werden, die möglichst baldige Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention zu erwägen, daran erinnernd, daß sie in ihrer Resolution 48/148 vom 20. Dezember 1993 den Generalsekretär ersucht hat, ihr auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen,

- 1. verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck über das zunehmende Auftreten von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und anderen gegen Wanderarbeitnehmer in verschiedenen Teilen der Welt gerichteten Formen von Diskriminierung und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung;
- 2. begrißt es, daß einige Mitgliedstaaten die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen unterzeichnet oder ratifiziert haben beziehungsweise ihr beigetreten sind;
- 3. fordert alle Mitgliedstaaten auf, mit Vorrang die Unterzeichnung und Ratifikation der Konvention beziehungsweise den Beitritt zu derselben zu erwägen, und verleiht der Hoffnung Ausdruck, daß die Konvention bald in Kraft tritt;
- 4. ersucht den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Mittel durch die Weltinformationskampagne über Menschenrechte und das Programm für Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte alle erforderlichen Einrichtungen und Hilfen zur Werbung für die Konvention zur Verfügung zu stellen;
- 5. bittet die Organisationen und Stellen des Systems der Vereinten Nationen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, verstärkte Anstrengungen zu unternehmen, um Informationen über die Konvention zu verbreiten und das Verständnis für sie zu fördern;
- nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretär¹¹⁵ und ersucht ihn, ihr auf ihrer fünfzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über den Stand der Konvention vorzulegen;
- 7. beschließt, den Bericht des Generalsekretärs auf ihrer fünfzigsten Tagung unter dem Unterpunkt "Anwendung der Menschenrechtsübereinkünfte" zu behandeln.

94. Plenarsitzung 23. Dezember 1994

49/176. Freiwilliger Fonds der Vereinten Nationen für Opfer der Folter

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Artikel 5 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹¹, wonach niemand der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden darf,

sowie unter Hinweis auf die Erklärung über den Schutz aller Personen vor Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe¹¹⁶,

in Bekräftigung der Wichtigkeit der Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe⁷⁵,

¹¹⁵ A/49/405.

¹¹⁶ Resolution 3452 (XXX), Anlage.